Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode

(Lesefassung in Form der 1. Änderungssatzung vom 27.06.2018)

Auf Grund der §§ 5 und 8 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014, in der jeweils geltenden Fassung, i.V.m. § 9 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 13. Dezember 1996 in der jeweils geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Stadt Wernigerode in seiner Sitzung am 21.06.2018 folgende 1.Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe beschlossen:

§ 1
Allgemeines

(1) Die Stadt Wernigerode ist mit ihren Ortsteilen Benzingerode, Minsleben, Reddeber und Silstedt als Erholungsort staatlich anerkannt. Der Ortsteil Schierke ist staatlich anerkannter Luftkurort. Zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen sowie für Veranstaltungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Wernigerode für das Stadtgebiet als Erhebungsgebiet eine Kurtaxe.

(2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang Einrichtungen oder Leistungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen oder Leistungen. Ferner wird ein Anteil der vereinnahmten Kurtaxe als Systembeitrag zum Harzer Urlaubsticket (HATIX) verwendet. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen oder Leistungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.

(3) Die Stadt Wernigerode bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe der Wernigerode Tourismus GmbH, Marktplatz 10, in 38855 Wernigerode. Diese ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte zu beauftragen.

§ 2
Zahlungspflichtige

(1) Zahlungspflichtig sind alle Personen, die im Erhebungsgebiet gegen Entgelt übernachten ohne dort eine Haupt- oder Nebenwohnung im Sinne der §§ 7-11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Einrichtungen geboten wird. Dazu gehören auch Nutzer von Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen.

(2) Zahlungspflichtig sind nicht:

1. Personen, die sich nur zur Berufsausübung/Berufsausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.

2. Kinder bis zur Vollendung des 6. Lebensjahres.

3. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung 100 beträgt und deren Begleitperson, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist.

4. Das dritte und jedes weitere Kind bei Familien mit mehreren haushaltsangehörigen Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

5. Wehr- und Bundesfreiwilligendienstleistende für die Dauer der dienstlich begründeten Stationierung im Erhebungsgebiet sowie Personen, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr im Erhebungsgebiet ableisten.

6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die touristischen Einrichtungen in Anspruch zu nehmen.

(3) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht der Kurtaxe sind von denen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Zahlungspflicht berufen.

§ 3
Entstehung der Zahlungspflicht und Höhe der Kurtaxe

(1) Die Kurtaxe wird nach der Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreisetag rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 2,80 EUR inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer, soweit kein Ermäßigungsgrund gem. § 4 vorliegt. Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht bei Ankunft im Erhebungsgebiet.

(2) Rückständige Kurtaxe wird im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Dabei kann sich die Stadt Wernigerode an den Zahlungspflichtigen oder den Vermieter halten.

§ 4
Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe

(1) Für folgende Zahlungspflichtige wird die Kurtaxe gemäß § 3 um 50 % ermäßigt:

1. Schwerbehinderte, deren Grad der Behinderung mindestens 50 beträgt.

2. Kinder nach Vollendung des 6. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

3. Teilnehmer an von der Wernigerode Tourismus GmbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen. Der Antrag ist schriftlich bei der Wernigerode Tourismus GmbH spätestens 14 Tage vor Reiseantritt zu stellen.

(2) Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigung der Kurtaxe ist von den Berechtigten nachzuweisen.

(3) Ist die Einziehung der Kurtaxe nach Lage des Einzelfalles unbillig, kann sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

(4) Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträglichen Belastungen zu gelangen.

§ 5
Erhebung der Kurtaxe

(1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist bei Anreise fällig und vom Zahlungspflichtigen bei der Wernigerode Tourismus GmbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 6 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter erfolgt.

(2) Die Zahlungspflichtigen haben der Wernigerode Tourismus GmbH die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag und evtl. Befreiungsgründe) zu erteilen.

(3) Als Zahlungsnachweis wird eine auf den Namen des Zahlungspflichtigen ausgestellte Quittung ausgegeben.

§6
Pflichten der gewerblichen und privaten Vermieter

(1) Wer Personen gegen Entgelt beherbergt, ist verpflichtet, dies der Wernigerode Tourismus GmbH mitzuteilen und die fällige Kurtaxe von dem Zahlungspflichtigen einzuziehen. Dies gilt auch für die Vermietung auf Campingplätzen und Wohnmobilstellflächen. Die eingenommene Kurtaxe von gewerblichen Vermietern ist grundsätzlich spätestens zum 15. des Folgemonats, von privaten Vermietern spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende an die Wernigerode Tourismus GmbH abzuführen.

(2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Wernigerode Tourismus GmbH an die Vermieter ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung als Grundlage für die Zahlung der Kurtaxe bei der Wernigerode Tourismus GmbH einzureichen. Nicht ausgegebene Vordrucke sind bis zum 15. Januar des Folgejahres zurückzugeben.

(3) Die Vermieter haben auf Verlangen der Wernigerode Tourismus GmbH jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Wernigerode Tourismus GmbH hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Vermieter.

(4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe der Stadt Wernigerode ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).

§7
Rückzahlung von Kurtaxe

(1) Bei vorzeitigem Abbruch des Aufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe anteilig auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Zahlungspflichtigen. Der Vermieter hat die vorzeitige Abreise zu bescheinigen.

(2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Zahlungspflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Zahlungspflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

§8
Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe

Gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch bei der Stadt Wernigerode, Marktplatz 1, 38855 Wernigerode, einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung

§9
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des §16 Abs. 2 KAG LSA handelt, wer:

(1) als Zahlungspflichtiger gemäß § 2 Abs. 1 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,

(2) als gewerblicher bzw. privater Vermieter,

1. entgegen § 6 Abs. 1 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,

2. entgegen § 6 Abs. 2 die Verwendung der ausgegebenen Vordrucke nicht lückenlos nachgewiesen hat,

3. entgegen § 6 Abs. 3 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt und Einsichtnahmen in die Beherbergungsunterlagen verweigert,

4 entgegen § 6 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,

5. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung der Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen.

(3) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

(4) Die zuständige Verwaltungsbehörde ist die Stadt Wernigerode.

§10
In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.10.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode vom 01.01.2013 außer Kraft.

Wernigerode, den 29.08.2017

Gez.Gaffert
Oberbürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:
Die vom Stadtrat der Stadt Wernigerode am 24.08.2017 beschlossene Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Nr. 10/17 (vom 30.09.2017) bekannt gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:
Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode wurde im Amtsblatt der Stadt Wernigerode Nr. 08/2018 am 28.Juli 2018 bekannt gemacht. Damit tritt die Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Wernigerode (vom 29.08.2017) in Form der 1. Änderung zum 01.01.2019 in Kraft.